



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.VII. Vergleich mit den Frantzosen in puncto Evacuationis; Difficultæten in der Oßnabrückischen Restitutions-Sache; von der Pommerschen Evacuation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Febr. lung der Evacuation, so viel die Reichs-Stände betrifft, keines wegcs einigen Effect genießen, es sey dann in jedem Termino, von den Ständen, erbotener massen, die vorbergehende baare Auszahlung der Satisfactions-Gelder werckstellig gemacht, oder in dessen Entstehung, die, im Præliminar-Schluß reservirte Real-Assecuration vergewissert und verglichen.

Ferner soll die im Frieden-Schluß begriffene General Amnestia, sowohl auf die hohe kriegende Principalen, und mit denselben insonderheit die Frau Land-Gräfin und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, mit verstanden, als auch auf aller Theile Generals, Obristen und andere Officiers, auch Krieges- und Civil-Bediensete, und insgemein auf die sämtliche Soldatesca zu Rosß und Fuß, bis auf erfolgete ihre gängliche Abdank- und Abführung, und also auf acht Wochen lang nach dato dieses geschlossenen ganzen Tractats, extendirt, und denenselben zu Gute kommen. Auch die, bey wählenden Einquartirungen ein und andern jugewachsene Beschwerden und Angelegenheiten gegen niemand geeyfert werden. Doch, daß dabey auch von ermeldter Soldatesca die von den höchst commandirenden Generalitäten, auch der Herrn Generalen, und hoher Officiern Ordres allerdings beobachtet, und dawider, sowohl bey noch wählender Einquartirung, als auch bey erfolgenden Abzug, gegen Jemand einige Hostilität und Feindseligkeit, dem Frieden-Schluß zuwider, nicht verübt werden. Actum Nürnberg den 2^{ten} Februar. Ao. 1650.

(L.S.) O^{av}. D. di Amalfi.
 Cum autographo convenientiam attestamur
 Anders Anton Stiermann. Johann Arckenholz.
 Actuarius ad Archivum S. R. M^{ts} S. R. M^{ts} Regnique Sueciæ Can-
 Regnique Sueciæ. cellariæ Registrator.

N. II.

Declaration,
 Wegen Landstuel, Homburg und Hammerstein.
 (Titulus Serenissimi.)

Demnach in der zwischen Uns und dem Käyserlichen Herrn General-Lieutenant (Tit.) heut dato verglichener Evacuations-Listta, die drey Plätze, Landstuel, Homburg und Hammerstein, mit in secundum Terminum gesetzt, dieselbe aber dieser Zeit nicht mit Ihro Käyserlichen Majestät, sondern des Herrn Herzogs von Lothringen Wblckern beleget seyn, so ist deswegen dieses verabredet worden, daß Ihro Käyserliche Majestät vermöge des Friedens-Schlusses, durch gebührende Requisitions-Schreiben, bey vorgedachten Herrn Herzogen von Lothringen befördern wollen, damit vorgedachte drey Plätze förderlichst evactirt, in mittelst aber die übrige vorabgeredete Evacuaciones von beyden Theilen keines wegs gehemmet, sondern in denen gesetzten Terminis verglichener massen, ohnfehlbar effectuirt, und vollzogen werden sollen. Actum Nürnberg den 2^{ten} Febr. Ao. 1650.

(L.S.) Carl Gustav,
 Pfalz-Gräf.

§. VII.

Vergleich über das Französische Evacuations-Project.

Die Franzosen hatten mittlerzeit, über ihr obgemeldtes Project in Punkto Evacuacionis (vid. §. II. N. I.) mit den Kayserlichen Gesandten fleißig conferirt, und am Ende sich dahin vereinigt, daß einige Difficultät, ausser was Franckenthal und Ehrnbreitstein, so dann Osnabrück betroffen, nicht übrig geblieben. Die Osnabrückische Difficultäten bestunden hauptsächlich in viererley Punkten: 1) Dem Consistorio Evangelico, welches zwar der Bischoff nach-

Osnabrückische Difficultäten wegen des Consistorii, 2) der eben den Grafen

1650. geben, aber zum Equivalent die Anno
Febr. 1629. von Kayserlicher Majestät und dem
Pabst erlangten Jura Academica auf
den Jesuiten-Orden in der Stadt Osnä-
brück, einführen wolte, welches die Co-
angelische durchgehends für allzu dis-
proportionirt erachteten. Das 2) Obsta-
culum hatte *Gustavus Gustavi*, ein na-
türlicher Sohn des Königs in Schweden,
Gustavi Adolphi, wegen seiner 80000.
thlr. eingeworffen, deme das Stifft Osnä-
brück durch Leistung gemungsamers Ver-
sicherung zu begegnen sich erbote: 3) Der
dritte Punkt betraff die *Securität* der
Stifft = Osnäbrückischen Canzley-
und anderer Bedienten: woben man
davor hielt, daß solcher ihrer Sicherheit
halber, in dem Friedens-Schluss, per ge-
neralem Amnestiam schon übersüssig
prospiciret, und also deren special-Be-
gehen ein überflüss und unzulässig sey. 4)
Das vierte betraff den Bischöflichen
Titul von Verden, worüber sich die
Schweden, wegen der an dem Bischof
gesuchten Abdication sothanen Tituls,
endlich dahin erklärten, es würde Ihnen
die Resignation selbigen Bistums in ma-
nus Capituli, oder sonst eine simple Er-
klärung in einem Handschreiben, eben
dasselbe beybringen, sintemahlen Sie nicht

gemennet wären, den Bischoff wegen des
dem Pabst geleisteten Eydss ad impossi-
bilia zu bringen.

Der Churfürst von Brandenburg hat
auch nicht allein für sich, und durch dessen
Gesandte, sondern auch vermittelst einer
Deputation bey dem Schwedischen Ge-
neralissimo die Restitution von Hinter-
Pommern cum annexis, ingleichen al-
ler innhabenden Plätze starck urgiren, und
der Cron Schweden sogar nochmahlen die
Retention des Littoris ad utramque
ripam Viadri ad interim, wie Chur-
Brandenburg selbiges jeto besitze, offe-
riren lassen; Allein der Generalissimus
bestand unbeweglich darauf, unter dem
Vorwand, daß man nun so lange Jah-
re hero, der Realität bey Chur-Bran-
denburg nicht habhaft werden können,
sondern wäre immer von einem Tractat
zum andern gesprungen worden, massen
noch jeto zu Hinlegung solcher Differen-
tien von Seiten der Crone Schweden
drey, und von Chur-Brandenburg fünf-
qualificirte Persohnen denominiret und
bey der Hand wären, dannhero man
Schwedischer Seits sich ehender zur Re-
stitution von Hinter-Pommern nicht ver-
stehen könne, man wäre dann allerdings
richtig worden.

1650.
Febr.

Schweden
will Hinter-
Pommern
nicht evacui-
ren, es sey
dann die
Gränz-
Scheidung
geschehen.

§. VIII.

Dienstags, den 22. Febr. versammle-
ten sich die Deputirten zur gewöhnlichen
Stunde, weil nun eben der Württen-
bergische Gesandte zu dem Präsident
Ersklein gefordert wurde; hat man Ihm
zugleich aufgegeben, mit Selbigem wegen
deß *Puncti Satisfactionis* zusprechen, und
seine eigentliche Meinung darüber zu ver-
nehmen. Inzwischen nahmen die übrig-
gen Deputirten Ihre ordinarios labores
vor, und wurde auf Ansuchen, auch vorge-
stellte Rationes des Graffen von Nassau-
Dillenburg, in seiner Sache *contra*
Nassau-Hadamar, an statt Chur-
Edln, Chur-Maynz zum Commis-
sario constituir.

Als auch Pfalz-Neuburg sich gegen
Pfalz-Sulzbach beschwehrt hatte, daß
dieser auf den folgenden Tag, den 23.
Febr. die Landsassen und Unterthanen
zu Ablegung der Huldigungs-Pflicht ha-

be citiren lassen, mit Bitte, solches, biß
zur Sachen Austrag, zu inhibiren; so
wurde das Neuburgische Anbringen nur
bloß dem andern Theil communicirt,
weil diese Materie in die Pfälzische Suc-
cessions-Sache einschlage, die auf ge-
genwärtigen Congress nicht gehöre.

Die Gräfflich Sächsisch Wittib
beschwehrt sich auch, daß die Satisfac-
tions-Gelder wegen der Graffschafft
Sayn, von Ihr allein gefordert werden
wollten, da doch sowohl Chur-Trier
von dem Frießburgischen, als Graf
Christian von Wittgenstein, von dem
Altkirchischen solche Gelder bereits, wie-
wohl *contra Instrumentum Pacis*, er-
hoben hätten, darinnen klärlich enthal-
ten sey, daß die Restituendi, nicht a-
ber die Restituentes solche collectiren
sollten. Man konte sich aber wegen die-
ses Puncts so eigentlich nicht vergleichen,

Der Graf-
schafft Sayn
Contingent
zu den Satis-
factions-
Geldern.